



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Präsidentinnen und Präsidenten
Hauptgeschäftsführerinnen und Hauptgeschäftsführer
der Handwerkskammern,
der Zentralfachverbände,
der Regionalen Handwerkskammertage,
der Regionalen Vereinigungen der Landesverbände,
der Landeshandwerksvertretungen,
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Abteilung: Handwerkspolitik/Wipo
Ansprechpartner: Stefan Koenen/
Dr. Alexander Barthel
Tel.: +49 30 206 19-260/-360
E-Mail: handwerkspolitik@zdh.de

Berlin, 2. Dezember 2021
per E-Mail

nachrichtlich:

Mitglieder des ZDH-Präsidiums,
Mitglieder des DHKT-Vorstands,
Mitglieder des UDH-Vorstands

Corona-MPK mit amtierender Bundeskanzlerin und ihrem designierten Amtsnachfolger am 2. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

zwischen den **Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder und der Bundeskanzlerin sowie ihrem designierten Amtsnachfolger** wurde am 30. November entschieden, die zunächst für den 9. Dezember geplante nächste **Corona-MPK** um eine Woche **auf den 2. Dezember vorzuziehen**.

In dieser MPK, deren Beschlüsse wir Ihnen als Anlage übermitteln, wurden nun zentrale Entscheidungen zur weiteren **Schärfung und Erweiterung der Bund und Ländern zur Verfügung stehenden Instrumente** getroffen, mit denen die akute vierte Corona-Welle gebrochen und eine etwaige fünfte Welle im kommenden Jahr vermieden werden sollen.

Das Vorziehen dieser MPK war angesichts der dramatischen Inzidenz-Entwicklung der letzten zwei Wochen dringend geboten. Dass mit den Beschlüssen ein neuerlicher **genereller Lockdown** wie auch eine **erneute Bundes-Notbremse vermieden** werden sollen, ist für die Handwerkswirtschaft eine zentrale, grundsätzlich positive Botschaft. Nicht minder wichtig ist die nun endlich vorgesehene **weitestmöglich einheitliche Umsetzung der Eindämmungs-Maßnahmen durch die Länder** in Abhängigkeit von den jeweiligen Inzidenzen im Rahmen gemeinsam vereinbarter Mindeststandards.

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEV333

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODE33

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über die nun beschlossenen Maßnahmen und gehen dabei auf für die Handwerksbetriebe relevante Aspekte ein.

Der Bund-Länder-Beschluss vom 2. Dezember 2021 konzentriert sich auf folgende Ansatzpunkte:

- Bis Weihnachten sollen **bis zu 30 Mio. Impfungen** (Erst-, Zweit- und Auffrischungsimpfungen; bemessen ab 18. November) durchgeführt werden. Ein neuer **Corona-Krisenstab im Bundeskanzleramt** soll – neben weiteren Aufgaben – die hierfür erforderlichen organisatorischen und logistischen Voraussetzungen sicherstellen. Zugleich soll seitens der Bundesregierung der **Kreis der zur Durchführung von Impfungen Berechtigten ausgeweitet** werden.
- Neben dem Krisenstab wird im Bundeskanzleramt gleichfalls ein **wissenschaftliches Expertengremium** eingerichtet.
- Bis zum Jahresende wollen sich Bund und Länder – auch vor dem Hintergrund entsprechender Diskussionen auf EU-Ebene – über eine **etwaige Befristung der Gültigkeit von Impfnachweisen** verständigen.
- **Bundesweit und inzidenzunabhängig** sollen nur noch **Geimpfte und Genesene Zugang zu Einrichtungen und Veranstaltungen der Kultur- und Freizeitgestaltung (wie Kinos, Theater oder Gaststätten) haben (2G)**, wo nötig, **zusätzlich nur mit einem aktuellen negativen Testergebnis (2G+)**.
- Unbeschadet dessen sind für **überregionale Sport-, Kultur- und vergleichbare Großveranstaltungen Begrenzung auf maximal 30 bis 50 Prozent der Platzkapazitäten** und zusätzliche **Höchstteilnehmerzahlen von 5.000 Zuschauer in geschlossenen Räumen** und von **15.000 im Freien** vorgesehen.
- In den **Schulen** gilt eine **Maskenpflicht** für alle Klassenstufen. Dies wird nach Landesrecht ggf. auch für **Bildungseinrichtungen des Handwerks** gelten.
- Im Rahmen einer zeitnah vorgesehenen weiteren **Novelle des Infektionsschutzgesetzes** soll angesichts derzeit unterschiedlicher Interpretationen der aktuellen Rechtslage zwischen Bund und Ländern in jedem Fall klargestellt werden, dass in Regionen mit einer **Infektionsinzidenz von mehr als 350 Clubs und Diskotheken** in Innenräumen **geschlossen** werden.

- In Regionen mit einer solch hohen Inzidenz werden zudem auch **Kontaktbeschränkungen für Geimpfte und Genesene** gelten: 50 Personen in Innenräumen und 250 im Freien.
- **Gleichfalls bundesweit und inzidenzunabhängig** werden die **2G-Regeln** auch auf den **Einzelhandel** ausgeweitet, dies bei **Kontrollpflicht durch die Geschäfte**. Vorgesehen sind **Ausnahmen für Ladengeschäfte des täglichen Bedarfs**. Hierunter fallen nach Auffassung des ZDH insbesondere Ladengeschäfte der Lebensmittel- sowie der Gesundheitshandwerke. Die Länder werden sich bei der **Konkretisierung der einzelhandelsbezogenen Ausnahmen von der 2G-Regel** an dem **in der damaligen Bundesnotbremse vorgesehenen Katalog** orientieren. Da sich dieser Beschluss auf den Einzelhandel bezieht, bleiben nach unserem Dafürhalten die jeweiligen Länderregelungen für körpernahe Dienstleistungen hiervon unberührt.
- Für **Ungeimpfte** werden in den Ländern bundesweit zudem auch **strenge Kontaktbeschränkungen im privaten Bereich** eingeführt.
- Der Bundesgesetzgeber wird von den Ländern gebeten, bei der anstehenden neuerlichen Novelle das **Infektionsschutzgesetz um Regelungen zu ergänzen**, mit denen **Ländern und Regionen mit hohem Infektionsgeschehen** weiterhin **angemessene zusätzliche Maßnahmen** (z. B. zeitlich befristete Schließung von Gaststätten oder Einschränkungen bei Hotelübernachtungen) zur Verfügung stehen. Gleichfalls bitten die Länder um eine Regelung, dass von ihnen ggf. **bis zum 25. November 2021** (Auslaufen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite) **ergriffene Maßnahmen über den 15. Dezember hinaus weiter angewandt** werden dürfen. Dabei sollen auch **regionale Differenzierungen** möglich sein.
- Die voranstehenden Punkte geben einen **bundeseinheitlichen Mindeststandard** vor, **der in Ländern bzw. deren Regionen mit besonders hoher Inzidenz um weitere erforderliche Maßnahmen ergänzt** wird. Die **bereits bestehenden Corona-Beschlüsse gelten weiterhin**, sofern die Beschlüsse vom 2. Dezember keine hiervon abweichenden Festlegungen – wie insbesondere die Verständigung auf die neuen Mindeststandards – treffen. Die Länder passen ihre jeweiligen Rechtsvorgaben entsprechend an.
- Bis Jahresende soll eine zunächst **einrichtungsbezogene Impfpflicht** gesetzlich eingeführt werden.
- Gleichfalls zeitnah wird der Bundestag darüber hinaus und auch auf der Grundlage von Empfehlungen des Ethikrates über eine **allgemeine Impfpflicht** entscheiden. Sie soll greifen, sobald sichergestellt werden kann, dass alle zu Impfinden auch zeitnah geimpft werden können. Dies wird nach aktueller Einschätzung der **Februar 2022** sein.

- Die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder begrüßen ausdrücklich die bereits erfolgte Verlängerung der **Überbrückungshilfe IV**, der Härtefallhilfen, des **Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen**, des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen, des Programms Corona-Hilfen Profisport und des **KfW-Sonderprogramms** wie auch der **abgestuften Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld** bis zum 31. März 2022.

Der Termin für eine nachfolgende MPK steht noch nicht fest.

Über die weitere Umsetzung der Maßnahmen insbesondere im Kontext der angekündigten neuerlichen Novelle des Infektionsschutzgesetzes, über ggf. ergänzende Regelungen, die weitere Konkretisierung der Fortführung der Corona-Unterstützungsmaßnahmen sowie unsere Interventionen im Interesse der Handwerkswirtschaft werden wir Sie weiterhin zeitnah unterrichten.

Für heute verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

gez. Hans Peter Wollseifer
Präsident

gez. Holger Schwannecke
Generalsekretär

Anlage